

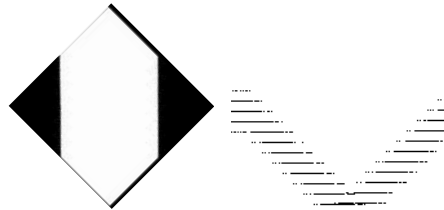
Gefahrgutrecht – was bringt 2011?

Das Gefahrgutrecht ist in der Bauwirtschaft nur von untergeordneter Bedeutung. Dennoch sind viele Betriebe dem Transportrecht unterworfen, wenn sie Diesel, Brenngas oder Werkstattbedarf befördern. Das Jahr 2011 bringt wie jedes ungerade Jahr ein verändertes Gefahrgutrecht. Wir verraten Ihnen, was drin steht.

Zunächst einmal bleiben die Änderungen überschaubar. Der Teufel steckt aber bekanntlich im Detail. Seit dem 1. Januar 2011 gilt das ADR 2011 (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße), ab dem 1. Juli 2011 muss es angewandt werden. Diese Übergangsfrist soll den Anwendern Zeit geben, die Neuigkeiten umzusetzen. Daraus folgt aber auch, dass es nach dem Stichtag kein Pardon mehr gibt, wenn Verstöße im Rahmen einer Verkehrskontrolle aufgedeckt werden.

Geändert wurden die Vorschriften für zusammengesetzte Verpackungen. Diese Verpackungsart ist üblich für den Versand von Kleingebinden, wie z.B. Spraydosen. Während die bisherige Kennzeichnungsvorschrift die Aufschrift mit UN-Nummern vorgab, darf ab sofort die Raute mit 2 schwarzen Dreiecken angebracht werden, die Angabe der UN-Nummer entfällt. Dabei muss die Raute auf der Spitze stehen. Hier besteht eine besondere Übergangsfrist bis 31.06.2015.

Wer kennzeichnungspflichtige Transporte abwickelt, muss gleich an mehreren Stellen Obacht geben. Zunächst wurde das Unfall-



Die Raute mit schwarzen Dreiecken signalisiert den Transport von Kleingebinden – künftig ohne UN-Nummer. (Abb.: Rompf)

ADR 2011: Der Fisch muss ohne Träne auskommen. Spätestens ab 1. Juli 2011 müssen umweltgefährdende Stoffe zudem mit dem Hinweis „umweltgefährdend“ etikettiert werden.

merkblatt überarbeitet. Neben einigen kleineren redaktionellen Änderungen wurden nun endlich die umweltgefährdenden und die erwärmten Stoffe aufgenommen. Die neuen Merkblätter müssen alle älteren spätestens ab dem 1. Juli 2011 ersetzt haben. Dafür wurde aber der Auffangbehälter aus Kunststoff durch Auffangbehälter ersetzt, somit besteht hier wieder die Freiheit der Wahl des Werkstoffes.

Wer Tankfahrzeuge, portable Tankstellen oder andere Verpackungen mit umweltgefährdenden Stoffen befördert, muss diese zusätzlich mit dem Hinweis umweltgefährdend etikettieren. Auch hier gilt: Augen auf! Denn nach Ablauf der Übergangsfrist

im Sommer dürfen nur noch Gefahrzettel genutzt werden, die genau diesem Muster entsprechen. Die Variante ADR 2009, bei dem der Fisch eine Träne hat, wird dann unzulässig. In Beförderungspapieren, unabhängig von der Kennzeichnungspflicht, ist dann auch der Vermerk umweltgefährdend aufzunehmen. Ob ein Produkt so einzustufen ist, kann im Zweifelsfall nur der Hersteller angeben, was er in der Regel mit Hilfe des Sicherheitsdatenblattes vornimmt.

Keine Tätigkeit ohne Schulung

Fahrer kennzeichnungspflichtiger Fahrzeuge benötigen auch weiterhin eine ADR-Bescheinigung. Diese wird aber durch einen Ausweis im Scheckkarten-Format ersetzt. Alte Bescheinigungen behalten ihre Gültigkeit, sie müssen nicht umgetauscht werden. Für alle am Transport gefährlicher Güter Beteiligten, ganz gleich ob Tanktransport oder Mindermengenbeförderung, gilt mit dem ADR 2011: Keine Tätigkeit ohne Schulung. Wer mit diesen Produkten Umgang hat, muss nachweislich geschult sein. Andernfalls darf er nur unter Aufsicht arbeiten.

Info: www.gefahrgutberater.de ■

Übrigens: Pünktlich zum Start des neuen ADR 2011 wurden auch die VDBUM-Fachinfos Nr. 3 und Nr. 4 für den Transport gefährlicher Güter und gefährlicher Abfälle überarbeitet und angeglichen. Sie können online unter www.vdbum.de geordert werden.